

Übung im Strafrecht für Anfänger SS 2008 / 2. Hausarbeit
„liebes-toll“

K ist im psychiatrischen Krankenhaus in H untergebracht, weil er vor einigen Jahren im Zustand der Schuldunfähigkeit ein fünfjähriges Mädchen entführt und schließlich getötet hatte. Tatsächlich war eine psychische Erkrankung, die in K ein entsprechendes Verlangen auslöst, sobald er eines kleinen Mädchens mit Zöpfen ansichtig wird. Während des Maßregelvollzugs ist es jedoch gelungen, den therapiebereiten K für die Krankheitsproblematik zu sensibilisieren und ihn auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin medikamentös so einzustellen, dass sein Verlangen nachhaltig unterdrückt wird.

Nachdem K vor diesem Hintergrund in eine offene Station verlegt und ihm wiederholt tageweise Ausgang bewilligt wurde, wird ihm schließlich als weitere Vollzugslockerung ein mehrwöchiger Urlaub genehmigt. In dieser Zeit wohnt K bei seiner Lebensgefährtin L, die er bei einem früheren Ausgang kennen gelernt hat, und ihrer vierjährigen Tochter T. L ist Heilpraktikerin, die pharmazeutische und chemische Produkte aller Art generell ablehnt. Außerdem ist sie wenig erbaut darüber, dass die starken Hormonpräparate, die K täglich einnehmen muss, seine Libido praktisch zum Erliegen bringen. Sie vertauscht diese deshalb heimlich mit gleich aussehenden Kapseln, die sie selbst mit Kräuterextrakten in homöopathischen Dosen befüllt hat. L ist zwar bewusst, dass die Erkrankung des K nach Absetzen der verordneten Tabletten wahrscheinlich wieder ausbrechen und er Tötungsphantasien entwickeln wird. Im Hinblick auf die starken Gefühle, die K für sie empfindet, und die Stabilisierung seiner Persönlichkeit im Maßregelvollzug, geht sie jedoch davon aus, dass er „dem Drang“ widerstehen wird.

Nach Urlaubsende findet sich K beanstandungslos in der Klinik ein, wo nach einer erneuten Begutachtung über die Gewährung eines weiteren, mehrmonatigen Urlaubs zur Entlassungsvorbereitung entschieden werden soll. Zu diesem Zeitpunkt hatte K bereits wiederholt in Anwesenheit der T mit zunehmender Intensität das überwunden geglaubte Tötungsverlangen verspürt und dessen Gefährlichkeit durchaus erkannt. Seinen Therapeuten, die selbst keine Veränderung feststellen, teilt er dies jedoch nicht mit, weil er die von ihm ausgehende Gefahr verdrängt, um die Beurlaubung nicht zu gefährden. Zur Aufklärung über seinen gefährlichen Zustand wäre K trotz seiner Erkrankung in der Lage. Nach der Bewilligung des Urlaubs begibt er sich sogleich zur Wohnung der L. Da diese beim Einkaufen ist, findet er aber nur T vor, die ihr hellrotes Haar an diesem Tag zu zwei Pippi-Langstrumpf-Zöpfen gebunden trägt. In Anbetracht dessen überkommt ihn nach kurzem das unüberwindliche Verlangen, T zu töten. Er überredet sie daher zu einem kleinen Spaziergang, in dessen Verlauf er sie in den Keller eines Abbruchhauses in der Nähe führt. Dort beginnt er, die nichts Böses ahnende T zu würgen, bis sie schließlich reglos zusammensackt. Damit lässt aber auch das Tötungsverlangen des K derart merklich nach, dass er nun realisiert, was er angerichtet hat. Da er eine etwaige Aussage der T bei der Polizei fürchtet, verständigt er gleichwohl nicht den Rettungsdienst, sondern entfernt sich lediglich eilig. T, die noch hätte gerettet werden können, erliegt ihren Verletzungen.

Strafbarkeit der Beteiligten? Es ist davon auszugehen, dass K beim Würgen der T schuldunfähig war (§ 20 StGB) – unmittelbar danach aber eingeschränkt schuldfähig (§ 21 StGB). Aussetzung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 – 241a StGB) sind nicht zu prüfen.

Der Umfang des Gutachtens darf 15 Seiten nicht überschreiten; darüber hinausgehende Seiten werden nicht gewertet. Die Seiten (DIN A 4) sind einseitig, 1 1/2-zeilig mit 1/3 Rand und mit Schriftgröße 12 sowie Standardlaufweite (normale Schreibmaschineneinstellung) zu beschreiben. Fußnoten dürfen Schriftgröße 10 haben. Bei der Bearbeitung sind im Übrigen die „Allgemeinen Hinweise der Marburger Strafrechtslehrer zur strafrechtlichen Fallbearbeitung“ zu beachten. – **Abgabe: Am 4. 6. 2008 in der Übung** und nur in der vorgeschriebenen Form (insbesondere ist eine Abgabe der Arbeit per Fax, auf Diskette oder per e-mail ausgeschlossen).